gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

März/April 2022 / 71. Jahrgang / Nr. 2

ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

GEWERKSCHAFT

Bildungsgerechtigkeit

FOTO: PIDJOE / ISTOCK

Zoom-Fatigue

Schon im April 2021 schrieb die Süddeutsche Zeitung: „Eine Studie bestätigt: Videokonferenzen sind anstrengender als reale Besprechungen. Besonders Frauen fühlen sich durch die Selbstbespiegelung gestresst.“[1]

Seit dem Erscheinen dieses höchst lesenswerten Artikels ist bald ein Jahr vergangen, „gezoomt“ wird aber nach wie vor, gefühlt wahrscheinlich noch mehr als damals. Wie mir ein Freund aus der IT-Branche berichtete, erwartet man auch nach Ende der Pandemie (im Jahr 202X) einen weiteren Zoom-Boom. Kongresse werden, so hofft die Video-Industrie, auch in Zukunft zum größten Teil virtuell stattfinden, das spart Reise- und Aufenthaltskosten, die CO_2-Bilanz bessert sich, alle – bis auf die Stadthotellerie – freuen sich.

Manche von uns haben sich mittlerweile in der Zoom-Welt komfortabel eingerichtet, manche Wohnung hat schon ihr durchgestyltes Zoom-Winkerl, das den perfekten Hintergrund abgibt, zur Not tut es auch ein virtueller Background. Andere leiden immer stärker an Zoom-Fatigue. Mehr Spiegelbild als während der täglichen Rasur muss nicht sein und macht wohl nur ausgeprägte Narzissten froh. Aus Zoom-Fatigue wird für viele immer mehr Zoom-Exhaustion.

Die SZ zitiert dazu den Kommunikationswissenschaftler Jeffrey Hancock: „Dies liege an einem Phänomen, das Sozialpsychologen als „selbstbezogene Aufmerksamkeit“ bezeichnen. Da man bei Videokonferenzen nicht nur ständig beobachtet wird, sondern sich auch zusätzlich selbst sieht, führt das zu einer multiplen Selbstbespiegelung, was Stress auslösen kann.“

Eine Website[2] gibt Tipps zur Überwindung von Zoom-Fatigue, z. B. diesen: „Sobald Sie Kamera, Licht und Mikro überprüft haben, sollten Sie die Selbstansicht ausschalten. Aber nicht vergessen: Nur weil Sie sich nicht sehen, können die anderen Sie immer noch sehen.“

In diesem Sinn: Freuen wir uns auf die nächste Konferenz oder Besprechung mit Anwesenheit. Dort schwätzt es sich zwischendurch auch leichter als via Zoom.

N.N.

[1] „Das bin doch ich!“ SZ online vom 21. April 2021.
[2] https://karrierebibel.de/zoom-fatigue/

Inhalt

4 **top thema**
Bildungsgerechtigkeit
Mag. Herbert Weiß

8 **gut zu wissen**
Sabbatical (Teil 1)
Mag. Georg Stockinger

12 **Bildungszeit, Wiedereingliederungsteilzeit und Altersteilzeit (Teil 3)**
MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann

16 **Familienbeihilfe**
Mag.ª Andrea Meiser

18 **im fokus**
Österreich, wo junge Menschen über die Schule zum Erfolg finden (Teil 2)
Mag.ª Gudrun Pennitz

21 **menschen**
Auszeichnungen und Ernennungen

22 **faktencheck**
Mag.ª Gudrun Pennitz

REDAKTIONSSCHLUSS
Redaktionsschluss für die Nr. 3/2022: 27.04.2022

FOTOS: SKYNESHER / ISTOCK, PHOTONEWS.AT/GEORGES SCHNEIDER

„Beton ist ein hervorragender Werkstoff.“

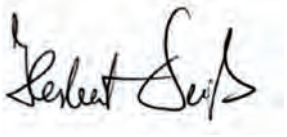

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Dieser Ausspruch des legendären früheren GÖD-Vorsitzenden Fritz Neugebauer[1] kam mir in den Sinn, als ich Mitte Februar im „Standard“ den Artikel Sibylle Hamanns zur Gesamtschule las.[2] Sie wünscht sich in ihm nämlich „Löcher im Schulbeton“ und spricht davon, dass wir durch „innovative“ Schulen im ganzen Land der Gesamtschule, dem Ziel der Grünen, zumindest ein paar Schritte näherkommen. Sie träumt von einer *„radikalen Individualisierung“* des Unterrichts, des Lerntempos und der Leistungsbeurteilung, die Kindern mit Behinderung ebenso gerecht werde wie jenen mit Hochbegabung. Sie findet es gut, *„dass wir – nach vielen Jahren der Funkstille – endlich wieder über die gemeinsame Schule debattieren.“*[3]

Ich habe ein anderes Bild unseres Schulwesens als die Grüne Bildungssprecherin. Nicht *„Beton zu sprengen“* fordere ich, sondern wir sollten auf den soliden Strukturen unseres Schulwesens aufbauen, den Schulen größtmögliche Freiräume geben und ihnen so eine sinnvolle Weiterentwicklung ermöglichen. Denn die PädagogInnen vor Ort wissen weit besser, welche Ausgestaltung ihrem Standort dienlich ist, als praxisferne PolitikerInnen. Was herauskommt, wenn man den Rat der PraktikerInnen überhört, sehen wir derzeit auf vielen Ebenen. Inzwischen traut sich wohl niemand mehr allen Ernstes zu behaupten, dass etwa die „PädagogInnenbildung neu“, die Induktionsphase, das neue LehrerInnendienstrecht oder die „Neue Oberstufe“ Schritte in die richtige Richtung waren. All diese „Innovationen“ sind in praxisfernen Polittürmen entwickelt und gegen unsere Warnungen politisch durchgepeitscht worden. Wir GewerkschafterInnen haben bei deren Reparatur erste Teilerfolge erzielt, denen hoffentlich weitere folgen werden. „Betonierer“ oder „Betonschädel“ in einem Atemzug mit Fritz Neugebauer genannt zu werden, ist für mich eine Auszeichnung.

Unsere primäre Aufgabe als GewerkschafterInnen ist es, die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten. Dass wir dabei konstruktiv agieren, nicht den Blick auf das Ganze verlieren oder Lösungen gegen die Interessen der SchülerInnen anstreben, haben wir in letzter Zeit wohl deutlich bewiesen. Ich bin guten Mutes, dass es die Pandemie in nächster Zukunft zulässt, uns wieder auf eine sinnvolle Weiterentwicklung des Schulwesens konzentrieren zu können. Wir werden dabei die Bodenhaftung nicht verlieren und auf eine solide Basis statt auf Löcher im Beton setzen.

[1] Neugebauer: „Beton ist hervorragender Werkstoff“. In: kurier.at vom 6. Oktober 2016.
[2] Sibylle Hamann: Schuldebatte: Wir brauchen Löcher im Schulbeton. In: derstandard.at vom 16. Februar 2022.
[3] Ebenda.

impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.ª Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr.in Susanne Falk. Grafik: Thomas Frik Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

Bildungsgerechtigkeit

Am Beginn dieses Jahres wurde in den Medien wieder einmal der alte Hut hervorgezaubert, Bildungsgerechtigkeit ließe sich durch die Einführung der Gesamtschule erhöhen.

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

Unter anderem war dabei folgendes zu lesen: *„Die Frage, wie lange alle Kinder miteinander lernen sollen, ist seit Jahren ideologisch vermintes Sperrgebiet in Österreich.“*[1]

Die in dem Artikel zitierten Aussagen des Bildungsministers bzw. der BildungssprecherInnen der Parlamentsparteien belegen, wie unterschiedlich die Positionen der politischen VerantwortungsträgerInnen zur Vielfalt unseres Schulwesens sind.

Bildungsminister ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek: *„Durch ein differenziertes Schulsystem kann auf die individuellen Talente, Potenziale und Begabungen der Kinder eingegangen werden – und man kann sie gezielt fördern. Ich halte dieses System, das Kompetenzen in den Vordergrund stellt und Leistungen transparent macht, in seiner derzeitigen Form daher für sinnvoll.“*[2]

Der Bildungssprecher der ÖVP, ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Rudolf Taschner, befürwortet die Trennung nach der Volksschule, weil er *„eher für Vielfalt als für Einfalt“* sei, *„je bunter, desto besser“*.[3] Mag.[a] Sibylle Hamann, die Bildungssprecherin der Grünen, trete für *„gemeinsames Lernen bis Schulpflichtende“* ein.[4] Nach ihren Ausführungen wollten die Grünen neun gemeinsame Schuljahre für alle – allerdings *„stark differenziert und auf die verschiedenen Entwicklungsgeschwindigkeiten der Kinder Rücksicht nehmend.“*[5] Petra Vorderwinkler, die Bildungssprecherin der SPÖ, wird mit folgenden Worten zitiert: *„Aus eigener Erfahrung und mit Blick auf wissenschaftliche Erkenntnisse dazu ist es ganz klar, dass diese frühe Trennung sicher der schlechteste Zeitpunkt ist.“*[6] Hermann Brückl, MA, Bildungssprecher der FPÖ, meint dazu: *„Wir brauchen auch Eliten – nicht nur geistige, auch handwerkliche.* […] *Kinder sind unterschiedlich, haben unterschiedliche Talente und Begabungen, die muss man auch unterschiedlich fördern und fordern.“*[7] Mag. Martina Künsberg Sarre, Bildungssprecherin der NEOS, tritt für innere Differenzierung und freie Schulwahl ein und meint dazu: *„Es ist besser, möglichst lange gemeinsam zu lernen. Zusätzlich brauchen wir viel mehr individualisierten Unterricht und Kleingruppenarbeit, um zu sehen, wen es wo hinzieht.“*[8]

Abseits dieser ideologisch geprägten Unterschiede lässt sich mit Hilfe der Bildungswissenschaft jedenfalls

FOTOS: DOLGACHOV / ISTOCK, PHOTONEWS.AT/GEORGES SCHNEIDER

folgendes Faktum festhalten: Österreichs Schulwesen schafft es in einer international herausragenden Weise, einen enorm großen vom Elternhaus bestimmten Leistungsunterschied der SchülerInnen am Beginn ihrer Schullaufbahn in deren Verlauf deutlich zu verkleinern. Nur wenige Staaten ermöglichen einen Bildungsaufstieg in einem Ausmaß, wie er Österreichs Schulwesen gelingt. Dieser bildungswissenschaftlich dokumentierte Erfolg, diese so wichtige Leistung unseres Schulwesens, wird bei Diskussionen auf dem *„ideologisch verminten Sperrgebiet“* leider allzu oft vergessen oder sogar in Abrede gestellt.

Verringerung der Leistungsunterschiede im Rahmen der Sekundarstufe I

Bei den 10-Jährigen gehört Österreich neben Bulgarien, Deutschland, Ungarn und der Slowakei zu den fünf EU-Staaten, in denen die Leseleistung am stärksten vom sozioökonomischen Niveau des Elternhauses abhängt.[9] Bei den 15-Jährigen ist die sozioökonomisch bedingte Differenz in der Lesekompetenz in Österreich nur mehr wenig größer als im OECD-Mittel.[10] Der Lesekompetenzvorsprung 15-Jähriger aus sozioökonomisch sehr starken Familien auf 15-Jährige aus sozioökonomisch durchschnittlichen Familien ist in Österreich sogar schon kleiner als im OECD-Mittel.[11] Auch der Lesekompetenzvorsprung 15-Jähriger aus Akademikerfamilien auf 15-Jährige, deren Eltern über keinen tertiären Abschluss verfügen, ist in Österreich bereits kleiner als im internationalen Durchschnitt. Bei den 26- bis 28-Jährigen gehört Österreich zu den OECD-Staaten, in denen dieser Leistungsrückstand junger Menschen, deren Eltern keine Akademiker waren, am kleinsten ist.[12]

Dass es Österreichs Schulwesen während der differenzierten Sekundarstufe I gelingt, den durch das Elternhaus bestimmten Leistungsunterschied zu verkleinern, bestätigte das BIFIE auch beim Vergleich der Mathematikleistungen auf der vierten und achten Schulstufe: *„Der mittlere Leistungsunterschied zwischen Kindern, deren Eltern einen Hochschulabschluss haben, und Kin-*

[1] Lisa Nimmervoll: Streitthema gemeinsame Schule: Wann sollen die Kinder getrennt werden? In: derstandard.at vom 23. Jänner 2022.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda.
[5] Ebenda.
[6] Ebenda.
[7] Ebenda.
[8] Ebenda.
[9] Siehe Anke Hußmann u. a. (Hrsg.), IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich (2017), Abbildung 6.5.
[10] Siehe OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), Table II.1.
[11] Siehe OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), Figure II.2.2.
[12] Siehe OECD (Hrsg.), Adult Skills in Focus 5 (2017), S. 3.

dern, deren Eltern maximal einen Pflichtschulabschluss aufweisen, beträgt 119 Punkte. […] *Diese deutlichen Kompetenzunterschiede nach dem Bildungsabschluss der Eltern sind am Ende der Volksschule damit noch stärker ausgeprägt als am Ende der Sekundarstufe 1.*“[13]
Gegengleich zu Österreich erfolgt die Entwicklung z. B. in England. Während der als Gesamtschule geführten Sekundarstufe I kommt es beinahe zu einer Verdoppelung des Leistungsrückstands der SchülerInnen aus sozioökonomisch schwachen Verhältnissen.[14]

Entwicklung bis zum Erwachsenenalter

Bei den Erwachsenen gehört Österreich schließlich zu den zehn OECD-Staaten, in denen die Leseleistung am wenigsten vom Bildungsniveau der Eltern abhängt.[15]
Finnlands Gesamtschulwesen, das in Österreich allzu oft in Unkenntnis der Fakten als Vorbild genannt wurde und teilweise noch immer wird, ist dadurch gekennzeichnet, dass der sozioökonomische Background besonders stark den Bildungserfolg bestimmt. „*Socio-economic background is strongly associated with skill levels in Finland; the strongest association across all Nordic countries. Around 70 % of adults with low basic skills have parents who hold at most lower secondary qualifications, compared to 57 % of adults with low basic skills in other Nordic countries. The impact of parental background on skill levels has increased over time and is more pronounced in younger cohorts.*“[16]
Anders als von vielen behauptet und von manchen wohl auch geglaubt, wuchs in Finnland die Abhängigkeit des Bildungserfolgs vom Elternhaus nach Einführung der Gesamtschule: „*We analysed more recent birth cohorts and found that inequality in completed education increased from cohorts born in 1960s to those born in 1985, and more so for women.*“[17]
Österreichs Schulwesen lässt besonders viele junge Menschen, deren Eltern über keinen akademischen Abschluss verfügen, zu Studierenden werden. „*Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern ist der Anteil der Studierenden mit Eltern, die keine AkademikerInnen sind, in Österreich vergleichsweise hoch.*“[18] Österreich gehört zu den Staaten Europas, in denen der erfolgreiche Weg zum Studium am wenigsten davon abhängt, ob man aus einer Akademikerfamilie stammt, wie untenstehende Grafik[19], die ich einer deutschen Publikation entnehme, deutlich vor Augen führt.
Auch Kinder aus Familien ohne erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe haben in Österreich deutlich größere Chancen, einen tertiären Abschluss zu schaffen, als dies in den meisten anderen Staaten der Fall ist. „*In all 33 countries that participated in the Survey of Adult Skills (PIAAC), adults with more-educated parents were considerably more likely to complete tertiary education than adults with less-educated parents. On average across the countries that participated in the survey, adults with at least one tertiary-educated parent were 11 times more likely to complete tertiary education than adults whose parents had not completed upper secondary school.*“[20]

Abb. F5-2: Studierende aus nicht akademischen Elternhäusern und Bevölkerung* mit höchstem Abschluss ISCED 2011, Stufen 0–4 (in %)

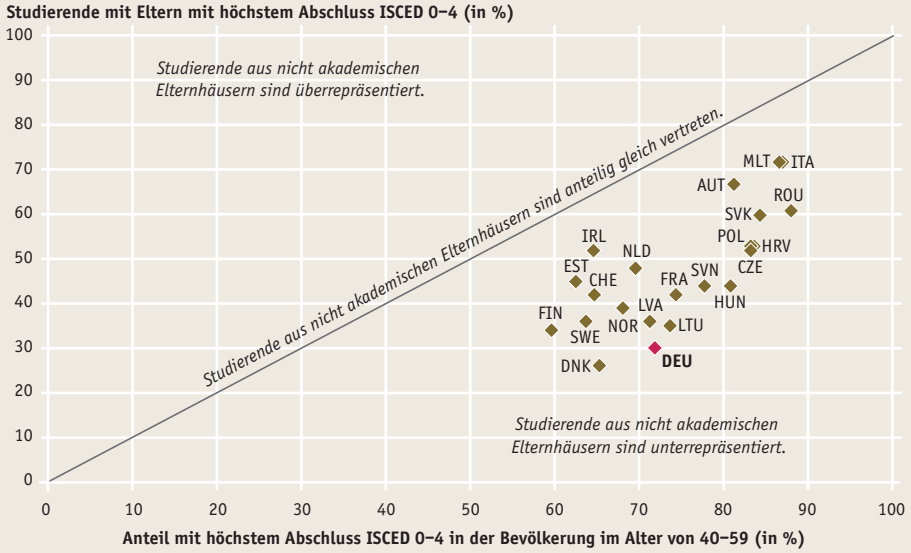

Studierende aus nicht akademischen Elternhäusern sind fast überall unterrepräsentiert.

* *Im Alter von 40 bis unter 60 Jahren.*
Quelle: EUROSTUDENT V 2012–2015, Eurostat

→ ***Tab. F5-5web***

Im internationalen Mittel lautet das Chancenverhältnis 1:11, in Österreich 1:7.[21] Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mensch einen tertiären Bildungsabschluss erreicht, ist im internationalen Durchschnitt 11 Mal so groß, wenn zumindest ein Elternteil einen tertiären Bildungsabschluss erreicht hat, wie bei Menschen, deren Eltern nicht einmal einen erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II erreicht haben. In Österreich ist diese Spanne wenig überraschend zwar auch groß, aber immerhin über ein Drittel kleiner. Angesichts dessen ist es kühn, der Gesamtschule ein höheres Maß an Chancengerechtigkeit zuzuschreiben. Gleiches gilt für die Behauptung, PISA belege, dass eine Gesamtschule zu Verbesserungen bei den Leistungen der SchülerInnen führe. Dazu ein Forschungsbericht des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft: *„Österreich, Deutschland und Ungarn sind die einzigen Länder innerhalb der OECD, in denen die gemeinsame Schule (in Ö: Volksschule) nur 4 Jahre dauert. In den meisten Ländern dauert die gemeinsame Beschulung 8 Jahre oder mehr. Daher verwundert es nicht, dass alle Länder, die bei PISA signifikant besser abschneiden, eine deutlich längere Phase einer gemeinsamen Schule haben als Österreich. Umgekehrt gilt aber auch, dass alle Länder, die signifikant schlechter abschneiden, Gesamtschulsysteme aufweisen. Die Umstellung auf ein Gesamtschulsystem allein garantiert also keine besseren Schülerleistungen.“*[22]

Woher kommt dann die immer wieder geäußerte Behauptung, dass die frühe „Selektion“ in unserem Schulwesen, wie man sie gerne bezeichnet, unbedingt abgeschafft werden müsse, weil sie nachweislich schlecht für die Kinder sei. Geht es dabei vielleicht in erster Linie um Ideologien, wie sie der anfangs zitierte Artikel bei den Parteien ortet? Die Beweise für ihre Behauptung bleiben uns die Gesamtschulfans jedenfalls schuldig.

Es bleibt natürlich die Übergangsproblematik, für die man bessere Lösungen finden müsste. Einen Lösungsansatz bietet Mag. Isabella Zins, Direktorin des BORG Mistelbach, die auch die Vizevorsitzende der Bildungsplattform Leistung & Vielfalt ist, mit dem „Stärkenkompass“ und auch der Einbindung der „iKMplus“.[23]

Schon beim günstigsten Zeitpunkt gehen die Meinungen auseinander. Die AHS-Direktorin Dr. Eva Mersits wird in einem Artikel mit folgenden Worten zitiert: *„Wir sollten den Kindern zumindest noch zwei gemeinsame Jahre geben, bevor man sie trennt.“*[24] Konträr dazu hat sich die Volksschullehrerin meiner jüngsten Tochter dafür ausgesprochen, schon die Kinder in der vierten Volksschulklasse zumindest in einigen Fächern nach ihren Leistungen in zwei Gruppen zu teilen, da sie zu diesem Zeitpunkt in ihrer Entwicklung schon so weit auseinanderdriften, dass der gemeinsame Unterricht nicht mehr zielführend sei. Dr. Mersits tritt auch für *„ein bisschen mehr Gelassenheit“* ein und rät den Eltern: *„Sie sollten sich nicht von ‚diesem Hype ums richtige Gymnasium‘ verrückt machen lassen.“*[25]

„Auch Kinder aus Familien ohne erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe *haben in Österreich deutlich größere Chancen, einen tertiären Abschluss zu schaffen, als dies in den meisten anderen Staaten der Fall ist.“*

Das Problem ist wohl, dass man weder bei der Schulwahl noch bei einer Differenzierung innerhalb einer Gesamtschule den sozioökonomischen Hintergrund der Kinder ausblenden kann. Es ist auch legitim, dass Eltern versuchen, für ihre Kinder den aus ihrer Sicht bestmöglichen Bildungsweg zu wählen bzw. sie nach Kräften zu unterstützen. Sie könnten das mit mehr Gelassenheit tun, wenn ihnen nicht immer eingeredet würde, die Wahl der Schule bedeute eine Selektion, die später nicht mehr revidiert werden könnte.

Dass die Schulwahl nicht von der Größe der Brieftasche der Eltern abhängen darf, wird wohl niemand leugnen. Gerade in Gesamtschulländern spielt diese aber aufgrund der in ihnen sprießenden Privatschulen eine besondere Rolle.

Wer dem öffentlichen Schulwesen die Vielfalt nimmt, muss in Kauf nehmen, dass käuflich wird, was andernfalls vom finanziellen Vermögen unabhängig zur Wahl stand. Ein Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit wäre dies aber sicher nicht.

„In the 21st century, equity needs to go beyond treating students equally and uniformly. An equitable education is one that is impactful because it adapts to students' differences.“[26] ■

[13] BIFIE (Hrsg.), Standardüberprüfung 2018. Mathematik, 4. Schulstufe. Bundesergebnisbericht (2019), S. 67.
[14] Siehe Jo Hutchinson u. a., Education in England – Annual Report 2018 (2018), S. 14.
[15] Siehe Jo Blanden u. a., Reducing Inequality in Education and Skills: Implications for Economic Growth (2015), S. 22.
[16] OECD (Hrsg.), Continuous Learning in Working Life in Finland, Getting Skills Right (2020), S. 73.
[17] Juho Härkönen u. a., Educational Transitions and Educational Inequality. In: European Sociological Review, 2020, Vol. 36, No. 5, S. 714.
[18] IHS (Hrsg.), Studierenden-Sozialerhebung 2019 (2020), S. 117.
[19] KMK (Hrsg.), Bildung in Deutschland 2016 (2016), S. 139.
[20] OECD (Hrsg.), PISA in Focus 99 (August 2019), S. 3.
[21] Siehe OECD (Hrsg.), Equity in Education (2018), Figure 2.15.
[22] Erfolgsfaktoren für eine „gemeinsame Schule“, Strukturvergleiche und Analysen anhand ausgewählter Länder, ibw-Forschungsbericht Nr. 178, Wien, 2014.
[23] Lisa Nimmervoll: Die Qualen der Schulwahl: Volksschulkinder am Scheideweg. In: derstandard.at vom 15. Jänner 2022.
[24] Ebenda.
[25] Ebenda.
[26] OECD (Hrsg.), Learning from the Past, Looking for the Future (2021), S. 6.

Sabbatical

Teil 1 dieses Artikels beschäftigt sich mit **grundlegenden Informationen**, den **besoldungsrechtlichen Auswirkungen** für Beamte[1] und Vertragsbedienstete sowie den **Sonderregelungen** für ein **Sabbatical am Ende des Berufslebens.**

In der nächsten Ausgabe von „gymnasium“ werden in Teil 2 die pensionsrechtlichen Auswirkungen inklusive verschiedener Möglichkeiten zu deren Vermeidung/Kompensation sowie das Thema Sabbatical und Abfertigung Alt und Neu behandelt.

Allgemeine Prinzipien und Begriffe

Ein Sabbatical ermöglicht es öffentlich Bediensteten, sich in der Regel **für ein Schuljahr** vom Dienst **freistellen** zu lassen, ohne dabei die negativen Konsequenzen eines unbezahlten Karenzjahres (Verlust der Vorrückung, keine Anrechnung als Pensionszeit, keine Krankenversicherung) in Kauf zu nehmen.

Der Bedienstete kann auf Antrag für den Zeitraum von einem Schuljahr **gegen aliquote Bezugskürzung** innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf Schuljahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

- keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenste-

[1] Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

FOTOS: TINPIXELS, DMITRYZAMORIN, SUDOWOODO / ISTOCK

Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender-Stellvertreter und
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft

gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at

hen (z. B. Tätigkeit als Administrator, fehlende Vertretungsmöglichkeit etc.) und
- er **seit mindestens 5 Jahren im Bundesdienst** steht (entscheidend für die Anrechnung ist, ob tatsächlich der Bund Dienstgeber war).

Ein Sabbatical (ursprünglich „Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung“) besteht aus einer **Rahmenzeit** in der Dauer von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren.
Die **Freizeit** ist jener Zeitraum innerhalb der Rahmenzeit, in dem der aliquote Bezug ohne Dienstleistung gebührt. Die **Freizeit** umfasst in der Regel ein Schuljahr (Freijahr), das **ungeteilt** zu verbrauchen ist. Der Bedienstete darf während ihrer Dauer **nicht zur Dienstleistung** herangezogen werden.
Bei einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit kann die Freistellung frühestens im zweiten, bei einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit frühestens im dritten Schuljahr in Anspruch genommen werden. Aufgrund des finanziellen Risikos eines frühen Freijahrs ist die Wahl des Freijahrs am Ende der Rahmenzeit sicherer (siehe unten – Abschnitt „Vorzeitige Beendigung des Sabbaticals“).
Die restlichen Schuljahre innerhalb der Rahmenzeit werden als **Dienstleistungszeit** bezeichnet. In diesen Jahren hat der Bedienstete entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.
Rahmenzeit = Freizeit + Dienstleistungszeit

Die Bestimmungen im Überblick:

	Rahmenzeit			
Freizeit	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
1. Jahr	-	-	-	-
2. Jahr	empfohlen	möglich	-	-
3. Jahr		empfohlen	möglich	möglich
4. Jahr			empfohlen	möglich
5. Jahr				empfohlen

Als **Schuljahr** gilt dabei jeweils der Zeitraum vom **1. September bis zum 31. August**. Diese Festlegung weicht ausdrücklich vom eigentlichen Schuljahr gemäß Schulzeitgesetz (erster Montag im September bis zum letzten Tag der Sommerferien im nächsten Jahr) ab. Falls Wiederholungsprüfungen in den Sommerferien stattfinden, kann es dadurch zu Paradoxien kommen. Bei einem Übertritt in den Ruhestand während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit gelten abweichende Zeiträume (siehe Abschnitt „Sonderregelungen für ein Sabbatical am Ende des Berufslebens“).
- **Überstunden** in der Dienstleistungszeit werden nicht auf die Rahmenzeit aliquotiert, sondern im laufenden Betrieb ausgezahlt.
- **Eine Kombination eines Sabbaticals mit „normaler“ Teilzeit** und somit auch eine Unterschreitung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes von 50 % während der Rahmenzeit **ist möglich. Nicht möglich ist hingegen** nach Rechtsansicht des BMBWF aufgrund „widersprechender besoldungsrechtlicher Anordnungen“ **der Verbrauch eines Zeitkontos zur (teilweisen) Abdeckung der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals.**
- Der Antrag auf Gewährung eines Sabbaticals hat Angaben über **Beginn** und **Dauer** der **Rahmenzeit** sowie über **Beginn** der **Freizeit** zu enthalten und muss über den Dienstweg eingebracht werden. Manche

Bildungsdirektionen haben Formulare entworfen, die bei der Antragstellung helfen. Grundsätzlich genügt aber ein formloses Schreiben.

Vorzeitige Beendigung des Sabbaticals

- Die Dienstbehörde kann auf **Antrag des Lehrers** die Gewährung des **Sabbaticals widerrufen** oder **seine vorzeitige Beendigung verfügen,** wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.
- **Das Sabbatical endet automatisch** bei Karenzurlaub oder Karenz, gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, Suspendierung, unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder Beschäftigungsverbot nach MSchG, sobald **feststeht, dass der jeweilige Anlass länger als einen Monat dauert.**

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Sabbaticals wird das Gehalt neu durchgerechnet, und das **kann** – je nach Zeitpunkt der Beendigung – **zu bedeutenden Nach- oder Rückzahlungen führen.**

Ein Negativbeispiel: fünfjährige Rahmenzeit, Freistellung im dritten Jahr, Mutterschutz am Ende der Freistellung. Drei Jahre lang wurden jeweils 80 % eines vollen Gehalts bezogen, also insgesamt 240 % statt 200 % eines Jahresgehalts. Daher sind 40 % eines Jahresgehalts zurückzuzahlen!

Besoldungsrechtliche Auswirkungen des Sabbaticals

- Die **gesamte Rahmenzeit (d. h. auch die Freizeit)** zählt zur Gänze **für die Vorrückung und andere zeitabhängige Rechte.**
- Für die Dauer der Rahmenzeit gebührt dem Bediensteten der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt in dem Ausmaß, das seiner besoldungsrechtlichen Stellung und dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht.
  Ist der Lehrer während der gesamten Dienstleistungszeit vollbeschäftigt, ergibt sich folgender Brutto-Bezugsanspruch:

Rahmenzeit in Jahren	Bruttogehalt
2	50 % (= 1/2) für 2 Jahre
3	67 % (= 2/3) für 3 Jahre
4	75 % (= 3/4) für 4 Jahre
5	80 % (= 4/5) für 5 Jahre

- Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren, Vergütungen, Funktionsabgeltungen und Verwendungsabgeltungen besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem diese gebühren würden, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht – abgesehen von einer allfälligen Jubiläumszuwendung – kein Anspruch auf Nebengebühren, Vergütungen, Funktionsabgeltungen und Verwendungsabgeltungen. (Beispiel: Die Erzieherzulage gebührt während der Dienstleistungszeit in voller Höhe, während der Freizeit gar nicht.)

„Wird die Freistellung oder das Sabbatical vorzeitig beendet, *sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit anzurechnen.“*

- Fällt während der Rahmenzeit ein **Dienstjubiläum** an, so wird dieses für einen **Beamten** in voller Höhe ausbezahlt – d. h. in jener Höhe, die gebühren würde, wenn der Lehrer sein volles Gehalt erhielte. Die Jubiläumszuwendung für den **teilbeschäftigten Vertragsbediensteten** ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der dem **durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß** seines **bisherigen Dienstverhältnisses** entspricht.[2]
- Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Ausmaß der Lehrverpflichtung oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, gebührt der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß, das der jeweiligen tatsächlichen Lehrverpflichtung entspricht. Wird die Freistellung oder das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Bundesforderung kann „Empfang in gutem Glauben“ nicht eingewendet werden. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Bezüge, ist die Bundesforderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.
- Bei einer n-jährigen Rahmenzeit sind von einem Sabbatical immer (n+1) Steuerjahre betroffen, da sich das Schuljahr nicht mit dem Steuerjahr deckt. Diese Verschiebung zwischen Schul- und Steuerjahr wirkt sich finanziell äußerst positiv aus. Die Steuerersparnis liegt bei Rahmenzeiten bis zu 5 Jahren bei rund 2 bis 3 Nettomonatsgehältern, je nach Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und Dauer der Rahmenzeit.
  Als Faustregel kann gelten: **Je kürzer die Rahmenzeit ist, desto größer ist der Steuervorteil.**

Beispiel: 3 Jahre Rahmenzeit, 1 Jahr Freizeit. In Summe erhält eine Lehrperson während der 36-monatigen

Rahmenzeit 24 volle Bruttomonatsgehälter (aufgeteilt auf 3 Jahre = 36 Monate), aber zwischen 26 und 27 volle Nettomonatsgehälter. Für 24 Monate Arbeit erhält die Lehrperson aufgrund des Steuervorteils des Sabbaticals also 26 – 27 Monate Bezahlung.

Sonderregelungen für ein Sabbatical am Ende des Berufslebens

Bei Übertritt in den **Ruhestand** (Beamte) bzw. dem **Ende des Dienstverhältnisses** wegen Erreichens des gesetzlichen Pensionsalters während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit (VB) tritt an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1. September bis zum Übertritt in den Ruhestand. Das Freijahr verkürzt sich in diesem Fall entsprechend. Bei einem Geburtstag zwischen September und Dezember kann alternativ zur Verkürzung des Freijahrs auch die Rahmenzeit (samt der Zeit der Freistellung) **bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt** werden.
Das bedeutet, dass man bei einem Geburtstag von September bis Dezember zwischen einer Verkürzung und einer Erstreckung der Rahmenzeit wählen kann. Bei einem Geburtstag zwischen Jänner und Juli gibt es nur die Möglichkeit der Verkürzung:

	Antritt des Ruhestands am				
	1. Oktober	1. November	1. Dezember	1. Jänner	1. Februar bis 1. September
Freizeit kurz	1 Monat	2 Monate	3 Monate	4 Monate	5 – 12 Monate
Freizeit lang	13 Monate	14 Monate	15 Monate	16 Monate	-

Bei Übertritt in den Ruhestand während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit wird der Prozentsatz mit Hilfe der Monate berechnet. Bei 24 + 3 = 27 Monaten Rahmenzeit und drei Monaten Freizeit beträgt der Bezugsanspruch z. B. 24/27 = 88,89 %. Bei 12 + 15 = 27 Monaten Rahmenzeit und 15 Monaten Freizeit hingegen 12/27 = 44,44 %.
Ein Beispiel: Eine Beamtin wird am 20.11.2027 65 Jahre alt und geht daher mit 30.11.2027 in den Ruhestand. Sie möchte am Ende ihres Berufslebens ein dreijähriges Sabbatical nehmen und hat daher folgende Möglichkeiten:

- Sie arbeitet 2025/26 und 2026/27 voll und nimmt als „Freijahr“ nur 3 Monate von September bis November 2027. Während der gesamten Rahmenzeit erhält sie dann 24/27 = 88,89 % ihres „normalen“ Gehalts.
- Sie arbeitet 2025/26 voll, nimmt 2026/27 sowie die 3 Monate von September bis November 2027 als „Freijahr“. Während der gesamten Rahmenzeit erhält sie dann 12/27 = 44,44 % ihres „normalen“ Gehalts.
- In beiden Fällen ist für **Beamte** (!) die Anwendung der „Altersteilzeit“, für **Vertragsbedienstete** lediglich eine Kompensation durch eine freiwillige Höherversicherung o. ä. möglich. ■

[2] Siehe „gymnasium“ Nr. 1/2022, S. 13.

Kurz gemeldet: Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses

Aufgrund der 2007 von der GÖD ausverhandelten automatischen Valorisierung des Fahrtkostenzuschusses erhöht sich dieser ab 1. Februar 2022 für alle Anspruchsberechtigten.

Bei Anspruch auf das „kleine“ Pendlerpauschale für eine einfache Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km	auf	€ 21,78
mehr als 40 km bis 60 km	auf	€ 43,06
mehr als 60 km	auf	€ 64,36

Bei Anspruch auf das „große“ Pendlerpauschale für eine einfache Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km	auf	€ 11,85
mehr als 20 km bis 40 km	auf	€ 47,01
mehr als 40 km bis 60 km	auf	€ 81,83
mehr als 60 km	auf	€ 116,86

Siehe: https://www.goed.at/fileadmin/user_upload/220124_GOED-Info_Fahrtkostenzuschuss.pdf

Bildungszeit, Wiedereingliederungsteilzeit und Altersteilzeit

Im Lauf des Berufslebens tritt bei Kolleginnen und Kollegen immer wieder der Wunsch auf, für eine bestimmte Zeit die Lehrverpflichtung zum Zweck der Weiterbildung oder auch aus gesundheitlichen Gründen zu reduzieren – dafür hat der Dienstgeber Möglichkeiten geschaffen (Teil 3 Vertragsrecht).

MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS

gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

Bildungskarenz & Bildungsteilzeit

Gerade im Lehrerbereich wird die Möglichkeit, Weiterbildung mit Einkommen in Anspruch zu nehmen, sinnvoll genutzt. Wichtig dabei ist, dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden muss, sondern die Lehrperson[1] sich für ein Schuljahr karenzieren lassen kann und danach wieder in den Dienst eintritt. Die Weiterbildungsmaßnahme muss den Kriterien des Arbeitsmarktservice (AMS) entsprechen, damit bei Förderwürdigkeit ein Weiterbildungsgeld bezogen werden kann.

Die berufliche Weiterbildung kann dabei sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden, z. B. in Form von Fremdsprachen, fachlichen Schulungen oder Studienabschlüssen. Während der Bildungskarenz ist man von seiner Arbeitsleistung freigestellt (karenziert). Innerhalb von vier Jahren können maximal 12 Monate Weiterbildungsgeld oder 24 Monate Bildungsteilzeitgeld bezogen werden. Dabei können sich Zeiten der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit auch abwechseln, ohne das Höchstausmaß zu überschreiten.

Voraussetzungen einer Bildungskarenz

Vertragsbedienstete können schriftlich eine Bildungskarenz gem. § 11 AVRAG gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens **zwei Monaten bis zu einem Jahr** vereinbaren.[2] Bei Lehrern ist eine Karenzierung für eine Bildungskarenz üblicher Weise nur

FOTO: RATANA21 / ISTOCK

für ein ganzes Schuljahr möglich und muss folgende Rahmenbedingungen erfüllen:
Der Bedienstete muss zumindest eine sechsmonatige, ununterbrochene Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufweisen und das Einverständnis mit dem Arbeitgeber über Zeitpunkt und Dauer der Bildungskarenz erzielen. Für das AMS als für das Weiterbildungsgeld auszahlende Stelle ist ein Nachweis der Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 20 - bei Kinderbetreuungsverpflichtungen von 16 Wochenstunden zu erbringen.
Eine neuerliche Bildungskarenz ist frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Antritt der letzten Bildungskarenz möglich. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen absolviert werden – innerhalb von 4 Jahren insgesamt bis zu 12 Monate – wobei ein Teil mindestens zwei Monate dauert. Während der Bildungskarenz besteht Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Bei Beantragung einer Karenzierung zum Zwecke der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung.
Im **AHS-Bereich** kommt es in der Regel zu keiner Vereinbarung gem. § 11 AVRAG, sondern nur zu einem **Karenzurlaub gem. § 29b VBG.**[3] Es empfiehlt sich, vorweg beim AMS die grundsätzliche Fördermöglichkeit der angestrebten Weiterbildung abzuklären.

Bildungsteilzeit gem. § 11a AVRAG

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können schriftlich eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zwischen einem Viertel und der Hälfte für die Dauer von

[1] Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.
[2] Die Voraussetzungen finden sich auf der Homepage des Arbeitsmarktservice ams.at/arbeitsuchende/topicliste/bildungskarenz-oesterreich (24.2.2022).
[3] Den Anspruch für Vertragsbedienstete anerkannte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.06.2001, B 1960/99.

mindestens **vier Monaten** bis zu **zwei Jahren** vereinbaren. Auch hier besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzungen für die Bildungsteilzeit[4]:

- Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 10 Wochenstunden
- wöchentliche Normalarbeitszeit bei Bildungsteilzeit zwischen 50 % und 75 %
- Kombination mit einer Bildungskarenz ist möglich
- neuerliche Bildungsteilzeit und Bildungskarenz frühestens nach dem Ablauf der vierjährigen Rahmenfrist
- Vereinbarung in Teilen möglich (Dauer eines Teils mindestens vier Monate, Gesamtdauer maximal zwei Jahre)

Ein Anspruch auf „Bildungsteilzeitgeld" besteht nur, wenn die unmittelbar davorliegende Normalarbeitszeit für zumindest sechs Monate unverändert gewesen ist. Informationen über Voraussetzungen und Leistungen gibt es beim AMS des Hauptwohnsitzes.

Wiedereingliederungsteilzeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Modell, das dabei helfen soll, die Dienstnehmer, die über einen längeren Zeitraum physisch oder psychisch krank waren, schrittweise in den Arbeitsprozess einzugliedern. Die Regelung wird hier für Vertragsbedienstete und Beamte gesondert dargestellt, da sie sich in einigen Punkten unterscheidet.

Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

Der Gesetzgeber hat mit 1.8.2018 die Möglichkeit dieser stufenweisen Rückkehr auf den Arbeitsplatz im § 20c VBG geschaffen, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu erleichtern. Es ist ein besonderes Verdienst der Gewerkschaft, dass die Wiedereingliederungsteilzeit auch für die öffentlich Bediensteten ermöglicht wurde.

Wesentlich ist, dass **kein Rechtsanspruch** auf die Wiedereingliederungsteilzeit besteht und die **Dienstfähigkeit** vom Arzt bestätigt sein muss.

Für die Wiedereingliederung wird eine Vereinbarung mit dem Dienstgeber geschlossen, die die wöchentliche Arbeitszeit festlegt. Das **Gehalt** wird entsprechend der Arbeitsleistung **aliquotiert**. Die Einbußen werden durch das **Wiedereingliederungsgeld** als Sozialleistung der Krankenversicherung (GKK oder BVA) gem. § 143d ASVG aufgefangen.

Die **Vereinbarung** mit dem Dienstgeber über **Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage** der Wiedereingliederungsteilzeit hat schriftlich zu erfolgen. Die dienstlichen Interessen und die Interessen des Vertragsbediensteten sind dabei zu berücksichtigen. Die Bewilligung muss vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit zugestellt sein, daher ist es empfehlenswert, den Antrag möglichst rasch zu stellen!

Die Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit und den Wiedereingliederungsplan kann mit „fit2work" (http://fit2work.at) oder dem arbeitsmedizinischen Dienst stattfinden. Die Gespräche mit dem Dienstgeber können/sollen aufgrund des notwendigen zeitlich nahen Antritts bereits während der Dienstverhinderung begonnen werden.

Voraussetzungen

Voraussetzung **für die Gewährung der** Wiedereingliederungsteilzeit ist eine mindestens **6-wöchige, ununterbrochene Dienstverhinderung** durch Krankheit oder Unfall. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss um **mind. 25 % bis maximal 50 % für ein bis sechs Monate herabgesetzt werden**, die verbleibende Wochenarbeitszeit darf 12 Stunden (30 % der vollen Lehrverpflichtung) nicht unterschreiten. Im Schema „pd" (LDR neu) entspricht eine Werteinheit 1,2 Wochenstunden (§ 37 Abs 12 VBG). Der Verdienst darf nicht unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Die Werteinheiten sind in der Vereinbarung anzugeben, eine Anordnung von Mehrdienstleistungen ist nicht zulässig, sehr wohl aber eine wöchentliche Supplierstunde und eine anteilige Supplierverpflichtung.

Die Wiedereingliederungsteilzeit kann nur bis max. einen Monat nach der Dienstverhinderung angetreten werden, ist aber nicht gleichzeitig mit Altersteilzeit oder Teilpension möglich. Eine einmalige Verlängerung um ein bis drei Monate ist möglich. Die Wiedereingliederungsteilzeit endet durch den vereinbarten Zeitablauf, durch den Entzug des Wiedereingliederungsgeldes (z. B. bei unzulässiger Überschreitung der Dienstzeit) oder auf Ansuchen des Dienstnehmers, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit nicht mehr gegeben ist. Eine neuerliche Wiedereingliederungsteilzeit ist erst 18 Monate nach Beendigung der vorhergehenden möglich.

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während der Wiedereingliederungsteilzeit ein, besteht kein Anspruch auf Krankengeld, sondern das Wiedereingliederungsgeld gebührt in bisheriger Höhe weiter, solange der Anspruch auf 50 %ige Weiterleistung des Entgeltes besteht.[5]

Wiedereingliederungsteilzeit für Beamte

In den Verhandlungen mit dem Ministerium ist es gelungen, nach den Vertragsbediensteten die Wiedereingliederungsteilzeit auch für die Beamten (§ 50f BDG) zu erreichen. Wichtig ist auch hier: es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Wiedereingliederungsteilzeit und die **Dienstfähigkeit** muss gegeben sein.

Nach einer mindestens **sechswöchigen, ununterbrochenen Dienstverhinderung** wegen Unfall oder Krankheit kann dem Beamten die Herabsetzung seiner regelmäßigen Wochendienstzeit auf die Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens **einem bis zu sechs Monaten** gewährt werden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Bei Lehrpersonen gilt eine **Herabsetzung der Lehrverpflichtung im Bereich von 45 % bis 55 %** einer vollen Lehrverpflichtung, das sind zwischen 9,0 und 11,0 Werteinheiten.

Die Wiedereingliederungsteilzeit kann **unmittelbar nach der Dienstverhinderung bzw. bis spätestens einen Monat danach** angetreten werden. Vor Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit hat ein (Amts-)Arzt die Dienstfähigkeit des Beamten sowie die medizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit festzustellen. Eine **Verlängerung** ist nach einer weiteren ärztlichen Untersuchung einmalig um ein bis drei Monate möglich. Die Wiedereingliederungsteilzeit endet nach Zeitablauf. Eine Rückkehr zur ursprünglichen Wochendienstzeit kann auch gewährt werden, wenn die Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist.

Während der Herabsetzung der Wochendienstzeit gebührt dem Beamten der Bezug, der ihm im Falle seiner Dienstverhinderung (Krankenstand) gebühren würde, mindestens jedoch das Entgelt, das ihm aufgrund seines tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes zusteht. Während einer Wiedereingliederungsteilzeit ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen unzulässig.

Einbindung der Personalvertretung

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. q des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) ist die Mitwirkung der Personalvertretung bei der Gewährung von Wiedereingliederungsteilzeit für einen Bediensteten vorgesehen. Das zuständige Organ der Personalvertretung ist daher rechtzeitig von der beabsichtigten Maßnahme zu verständigen.

Altersteilzeit für Beamte

Die sogenannte „Altersteilzeit" für pragmatisierte Lehrer gem. § 116d Abs. 3 GehG wurde im Rahmen der „Übergangsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009" eingeführt und ist eine auf Dauer angelegte pensionsbeitragsrechtliche Sondernorm für beamtete Lehrer jeden Alters. Pragmatisierte Lehrer können beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag in Zeiten herabgesetzter Lehrverpflichtung auch die entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen (also den fiktiven vollen Lohn) beinhaltet. Dies ist üblicher Weise nur für ein ganzes Schuljahr möglich, mit Ausnahme des Jahres der Pensionierung oder bei Zeiten nach MSchG/VKG.

Damit werden diese Zeiten für die Berechnung des Ruhebezugs gleich behandelt **wie Zeiten der Vollbeschäftigung**. In Betracht kommen beispielsweise die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass nach § 50a BDG, die Teilzeit zur Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder nach § 50b BDG oder MSchG/VKG (dies kommt in der Praxis aufgrund des „Pragmatisierungsstopps" nur noch in Ausnahmefällen vor), die Herabsetzungen der Lehrverpflichtung um höchstens 1 WE nach § 213 Abs. 2b BDG, die Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen (§ 8 Abs. 2 Z 1 BLVG), das Sabbatical (78e iVm § 213a BDG).

Altersteilzeit für Vertragsbedienstete

Für Vertragsbedienstete Lehrer gäbe es an sich die sogar deutlich bessere **Altersteilzeit-Regelung der ASVG-Versicherten,** die vor allem angesichts der Arbeitsmarktsituation geschaffen wurde, um eine nachhaltige Beschäftigungssituation für die Arbeitnehmer zu sichern. Da nach Einschätzung des BMKÖS die Beschäftigung älterer Dienstnehmer im Bildungsbereich aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes nicht gefährdet ist, stellt diese in unserem Bereich praktisch leider **totes Recht** dar. Die Bildungsdirektionen genehmigen aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands (z. B. der wechselnden Stundenanzahl) und der zusätzlichen Kosten (Dienstgeberanteil) in diesem Modell kaum Altersteilzeiten, zumal auch kein Rechtsanspruch besteht.

Verwiesen werden kann hier aber auf die Möglichkeit der **freiwilligen Höherversicherung** bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die zwar etwas umständlicher zu beantragen, von der Wirkung her aber grundsätzlich vergleichbar ist. Informationen und Antragsformular auf der **Homepage der PVA** (pensionsversicherung.at) unter dem Suchbegriff „Höherversicherung" sowie auf der **Homepage der AK** (arbeiterkammer.at) unter dem Suchbegriff „Mehr Pension mit Höherversicherung".

Als Gewerkschaft sind wir auch im Punkt Altersteilzeit für Vertragsbedienstete in Verhandlungen mit dem Bildungsministerium getreten, da einerseits Maßnahmen zur Entlastung älterer Kollegen geschaffen werden sollen und andererseits mit Blick auf den zunehmenden Personalmangel so Kollegen ev. länger im Dienst gehalten werden können. ■

[4] Detaillierte Informationen finden sie hier: ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/bildungsteilzeitgeld (24.2.2022).

[5] Die detaillierten Bestimmungen finden sich neben dem Gesetzestext auch im Rundschreiben zur Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete BMöDS-921.600/0001- III/2/2018 vom 10.8.2018.

Familienbeihilfe

Eltern erhalten Familienbeihilfe, unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen.

Mag.ª Andrea Meiser
Frauenreferentin GÖD

gerne für Sie da:
andrea.meiser@goed.at

Die Eltern haben dann Anspruch, wenn sich ihr Lebensmittelpunkt in Österreich befindet und ihr Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder sie für das Kind überwiegend Unterhalt leisten. Grundsätzlich wird die Familienbeihilfe an die Mutter ausbezahlt. Beantragt der Vater die Familienbeihilfe, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt, oder die Mutter muss auf ihren Anspruch verzichten. Wenn die Eltern getrennt leben, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.
Bei der Geburt eines Kindes brauchen Eltern keinen Antrag mehr zu stellen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Eltern ein Informationsschreiben, in dem sie über den Anspruch auf Familienbeihilfe für ihr Kind informiert werden und der entsprechende Betrag wird auf ihr Konto überwiesen. Die **Höhe** der Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten, beträgt pro Kind und Monat:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	114,00 Euro
ab 3 Jahren	121,90 Euro
ab 10 Jahren	141,50 Euro
ab 19 Jahren	165,10 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung**:

bei zwei Kindern	um 7,10 Euro für jedes Kind
bei drei Kindern	um 17,40 Euro für jedes Kind
bei vier Kindern	um 26,50 Euro für jedes Kind
bei fünf Kindern	um 32,00 Euro für jedes Kind
bei sechs Kindern	um 35,70 Euro für jedes Kind
bei sieben und mehr Kindern	um 52,00 Euro für jedes Kind

Wie hoch die Familienbeihilfe für Kinder ist, die sich ständig in der EU, im EWR und der Schweiz aufhalten, kann unter dem Schlagwort „Grenzüberschreitende Familienleistungen in der EU“ auf oesterreich.gv.at nachgelesen werden.
Zusätzlich wird im September jeweils ein **Schulstartgeld** von 100 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt. Das Schulstartgeld wird gemein-

FOTO: SKYNESHER / ISTOCK

sam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss nicht extra beantragt werden.

Wie lange erhält man Familienbeihilfe?

Sobald das Kind **volljährig** ist, wird Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt: z. B. Absolvierung einer Berufsausbildung (auch Studium); für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schule und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung; für die Zeit zwischen der Beendigung des Zivil- oder Präsenzdienstes und dem Beginn der Berufsausbildung oder wenn das Kind voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen.

Grundsätzlich kann Familienbeihilfe dann **bis zum 24. Geburtstag des Kindes** bezogen werden. In Ausnahmefällen (z. B. Präsenzdient, Zivildienst wurde geleistet) ist der Bezug bis zum 25. Geburtstag des Kindes möglich. Ebenso wird die Auszahlung verlängert, wenn in Österreich einmalig eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt absolviert wurde (Dauer von acht bis zwölf Monaten). Hinweis: Während des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Auch für volljährige Kinder wird die Familienbeihilfe grundsätzlich nur durch die Eltern beantragt, da diese ja anspruchsberechtigt sind. Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen. Dies gilt aber nicht, wenn das Kind sich zu Ausbildungszwecken z. B. an einem anderen (Studien-)Ort aufhält. Volljährige können den Antrag stellen, dass die Familienbeihilfe auf ihr eigenes Konto überwiesen wird, wenn die Person, die eigentlich Anspruch auf die Familienbeihilfe hat (Mutter oder Vater), zustimmt.

Familienbeihilfe für Studierende

Eltern von studierenden Kindern bis zum Alter von 24 Jahren kann für die **gesetzliche Mindeststudiendauer** Familienbeihilfe gewährt werden. Im Parlament wurden im Februar weitere Schritte für die digitale Weiterentwicklung des Familienbeihilfenverfahrens beschlossen. „Dabei werden Studierendendaten automatisiert verarbeitet (…). Darüber hinaus wird die Familienbeihilfe für die Dauer von vier Monaten nach Abschluss der Schulausbildung weiter gewährt. Das garantiert eine durchgehende Auszahlung der Familienbeihilfe bis zu einem möglichen Studienbeginn.“ (https://www.ots.at/t/familienbeihilfe (23.2.2022)) Pro Studienabschnitt wird ein Toleranzsemester eingeräumt. Für die Zeit, in der man Familienbeihilfe bezieht, muss ein Studienerfolgsnachweis erbracht werden.

Mehrkindzuschlag

Eltern, die für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe beziehen, können außerdem einen Mehrkindzuschlag beantragen (monatlich 20 Euro für das dritte und jedes weitere Kind). Der Anspruch besteht aber nur, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet (Grundlage ist das Einkommen des Vorjahres). Die jährliche Einkommensgrenze beträgt 55.000 Euro.

Erhöhte Familienbeihilfe

Für erheblich behinderte Kinder kann ein Erhöhungszuschlag zur Familienbeihilfe bezogen werden, wenn eine mindestens 50-prozentige Behinderung des Kindes besteht oder das Kind dauerhaft nicht im Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. 155,90 Euro pro Monat werden zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. (Nähere Informationen zu Antragstellung, dem Nachweis der Behinderung und der Anrechnung auf das Pflegegeld finden Sie unter „Erhöhte Familienbeihilfe“ auf www.österreich.gv.at).

Kinderabsetzbetrag

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Er beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat.

Österreich, wo junge Menschen über die Schule zum Erfolg finden

Teil 2: Erfolgreich ins Ziel trotz schwieriger Startbedingungen

FOTOS: PROSTOCK-STUDIO / ISTOCK, PHOTONEWS.AT/GEORGES SCHNEIDER

Mag.ª Gudrun Pennitz
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung

gerne für Sie da:
gudrun.pennitz@my.goed.at

„Bildung kann nicht früh genug beginnen. In den letzten Jahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass die Bildung in den ersten Lebensjahren eines Kindes wichtige Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung schafft. Die aktive Förderung der motorischen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten in der frühen Kindheit stellt eine Grundlage für spätere erfolgreiche Bildungsprozesse dar.“[1]

„Zahlreiche Länder haben die Bedeutung von FBBE (Anm.: Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung) für die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und für die Erleichterung der Arbeitsaufnahme von Eltern anerkannt und daher Maßnahmen zur Verstärkung der Teilnahme an FBBE eingeführt. So haben beispielsweise seit Oktober 2019 in Japan alle 3- bis 5-Jährigen einen universellen Rechtsanspruch auf kostenlose FBBE.“[2]

In Österreich haben sich diese Erkenntnisse leider noch viel zu wenig durchsetzen können. Wie viel noch zu tun bleibt, zeigen auch die folgenden Zahlen:

„Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 wird die Sprachstandsfeststellung bundesweit vorgenommen. Sie ergab zu Beginn des Jahres für 40.600 4- und 5-jährige Kinder (24 %) einen Förderbedarf in der deutschen Sprache.“[3]

Im ersten Teil meines zweiteiligen Artikels *„Österreich, wo junge Menschen über die Schule zum Erfolg finden“*[4] legte ich dar, wie groß die Leistungen des österreichischen Schulwesens in Anbetracht widriger Rahmenbedingungen sind. Weniger junge Menschen als im internationalen Vergleich beenden erfolglos ihre Schullaufbahn oder scheitern am Übertritt von der Schul- in die Arbeitswelt.

Trotz dieser enormen und wichtigen Leistungen ist es einer Gruppe altbewährter „ExpertInnen“ jahrelang gelungen, unser Schulwesen öffentlich zu diskreditieren und damit bei Teilen der Bevölkerung einen Eindruck entstehen zu lassen, der der Wirklichkeit widerspricht.

[1] Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2019/20. Schlüsselindikatoren und Analysen (2021), S. 22.
[2] OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2021 (2021), S. 194.
[3] BKA (Hrsg.), Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2021 (2021), S.8.
[4] Siehe gymnasium 1/22, S.20f.

Gestützt haben sie sich bei ihren Invektiven immer wieder auf PISA-Zahlen und deren unverschämt ungenaue „Interpretation“. So entstand bei vielen Menschen der falsche Eindruck, dass sich unser Schulwesen im internationalen Schlussfeld befinde.
Was unser Schulwesen zu leisten vermag, erkennt man spätestens, wenn man sich die Lese- und Mathematikkompetenz seiner AbsolventInnen im Vergleich zum OECD-Durchschnitt ansieht und dabei die in Österreich am Beginn der Schullaufbahn prekäre Situation mitbedenkt. In der Lesekompetenz, wo sich Österreichs SchülerInnen auch noch am Ende der Volksschule im internationalen Schlussfeld befinden (*„Die meisten EU-Staaten und -Regionen, die an PIRLS 2011 teilgenommen haben, hatten im Durchschnitt signifikant bessere Ergebnisse als Österreich.“*[5]), sind die AbsolventInnen unseres Schulwesens ihren Altersgefährten im internationalen Vergleich überlegen:

Lesekompetenz 20- bis 24-Jähriger

(in PIAAC-Punkten; Stand 2018)

Österreich	284
OECD-Durchschnitt	276

Quelle: OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.5 (L).

Anteil 16- bis 24-Jähriger, deren Lesekompetenz sich im internationalen Spitzenfeld befindet

(Stand 2018)

Österreich	11,3 %
OECD-Durchschnitt	11,1 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.7 (L).

Anteil 16- bis 24-Jähriger, deren Lesekompetenz sich im Risikobereich befindet

(Stand 2018)

Österreich	11,2 %
OECD-Durchschnitt	14,6 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.7 (L).

Was die Mathematikkompetenz betrifft, landen die AbsolventInnen unseres Schulwesens im internationalen Spitzenfeld.

Mathematikkompetenz 20- bis 24-Jähriger

(in PIAAC-Punkten; Stand 2018)

Österreich	284
OECD-Durchschnitt	270

Quelle: OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.5 (N).

Anteil 16- bis 24-Jähriger, deren Mathematikkompetenz sich im internationalen Spitzenfeld befindet

Österreich	14,3 %
OECD-Durchschnitt	10,0 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.7 (N).

Anteil 16- bis 24-Jähriger, deren Mathematikkompetenz sich im Risikobereich befindet

Österreich	12,1 %
OECD-Durchschnitt	20,0 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.7 (N).

Diese Daten stammen aus PIAAC (Programme for the International Assessment of Adult Competencies). PIAAC ist genauso wie PISA eine internationale Vergleichsstudie und wird genauso wie PISA von der OECD organisiert. Sie vergleicht aber die Leistungen und misst die Ergebnisse **nach** der Schullaufbahn, während PISA mit dem Vergleich der Leistungen 15-Jähriger einen Zwischenstand misst. In der Sprache des Wettkampfsports ausgedrückt: Trotz einer ungünstigen Ausgangsposition und mäßigen Zwischenzeiten erreichen Österreichs SchulabsolventInnen schlussendlich einen „Stockerlplatz“.
Es ist herausragend, was Österreichs differenziertes Schulwesen und seine LehrerInnen schaffen: Aus Kindern, die im internationalen Vergleich bis zum Schuleintritt leider sehr wenig intellektuelle Vorbildung erfahren, in nicht wenigen Fällen die Unterrichtssprache nicht ausreichend verstehen und als 10-Jährige im internationalen Vergleich in vielen Belangen noch erhebliche Rückstände aufweisen, werden Erwachsene, die im internationalen Vergleich überlegen sind – trotz aller migrationsbedingter Herausforderungen, die in Österreich so groß sind wie OECD-weit in kaum einem anderen Land. ■

[5] Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2012/13 – Schlüsselindikatoren und Analysen (2014), S. 116.

Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:	
ZUM DIREKTOR	
Prov. Leiter Prof. Mag. Andreas Hofinger	BG/BRG Ried im Innkreis
DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFRAT	
Dir. Mag.ª Karin Dobler	BRG Wien XIX, Krottenbachstraße
Dir. Mag. Gottfried Ellmauer	BRG/BORG Wien XV, Henriettenplatz
Dir. Mag.ª Andrea Etzlstorfer	BG/BRG für Berufstätige Linz, Spittelwiese
Schulleiter Mag. Georg Klammer	Wiku RG der Ursulinen in Innsbruck, Fürstenweg
Dir. Mag.ª et Dr.in Eva Mersits	BG/BRG Wien XVII, Geblergasse
Dir. OStR Mag.ª Walpurga Moser	BRG/BORG Schloss Traunsee Gmunden
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT	
Prof. Mag.ª Claudia Aumann	BG/BRG Wien XIV, Linzer Straße
Prof. Mag.ª Eva-Maria Gruber	BRG Linz, Hamerlingstraße
Prof. Mag. et Dr. Nikolaus Heidegger-Jehle	ORG St. Karl Volders
Prof. Mag. Manfred Kastner	Bischöfl. Gymnasium Petrinum Linz, Petrinumstraße
Prof. Mag.ª Karin Kurz	BG/BRG Wien V, Rainergasse
Prof. Mag. Werner Obermayer	BG/BRG Leoben
Prof. Mag. Gerhard Prantner	BRG Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag.ª Sabine Putz	BG/BRG/BORG Sankt Johann im Pongau
Prof. Mag. Josef Redl	BG/BRG Waidhofen/Thaya
Prof. Mag.ª Ulrike Schweinzger	BORG Deutschlandsberg
Prof. Mag.ª Gabriela Siehs-Honzik	BG/BRG Rohrbach-Berg
Prof. Mag.ª Petra Söllner	Bischöfl. Gymnasium Petrinum Linz, Petrinumstraße
Prof. Mag.ª Eva Strotzka	BG/BRG Klosterneuburg
Prof. Mag.ª Eva Tilgner	BRG Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag. Thomas Wimmer	BG/BRG Waidhofen/Thaya
DER BUNDESPRÄSIDENT HAT WEITERS VERLIEHEN:	
DAS GOLDENE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH	
Prof. i. R. OStR Mag. Walter Klopf	ehemals am G/RG des Schulvereins Kollegium Aloisianum Linz, Freinbergstraße
DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:	
ZUR/ZUM SQM	
Dir. Mag.ª Nina Hochleitner	Bildungsdirektion Wien
Dir. Mag. Helmut Langegger	Bildungsdirektion Wien
DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!	

Es gab einmal „BildungsexpertInnen“, die Österreichs Bevölkerung das Märchen erzählten, eine Vielfalt schulischer Bildungsgänge gebe es nur mehr in Österreich, und so die Gesamtschule als dringend nötige Innovation verkaufen wollten.

Fakt ist, dass diese Behauptung schon damals nicht stimmte und heute weniger denn je stimmt.

„Most European education systems offer different types of school to meet the different needs of students. Differentiation may be made on the basis of governance and funding (public or private sector), curriculum (e.g. schools offering diverse specialisations or educational pathways), or structural features (different school types catering for different age groups or levels of education in parallel). […] Differentiation is provided by grouping students based on their ability, interest, or other characteristics. Students may be grouped within classes, in different classes, schools or school programmes/pathways.“

EU-Kommission (Hrsg.), Equity in school education in Europe (2020), S. 75.

„In den letzten Jahren haben die Länder die Vielfalt der Bildungsgänge im Sekundarbereich II ausgebaut. Diese Diversifikation ist einerseits eine Reaktion auf die wachsende Nachfrage nach Bildungsangeboten in diesem Bildungsbereich, andererseits das Ergebnis von veränderten Lehrplänen und Anforderungen der Arbeitsmärkte.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2021 (2021), S. 172.

„A too simplistic typology of educational systems, such as the one between early-tracking and comprehensive systems, does not adequately consider the variety of sorting mechanisms that shape later-life outcomes.“

Univ.-Prof. Dr. Steffen Schindler u. a., Educational tracking and long-term outcomes by social origin (2021), S. 21.

„In der Studie ‚Lebensläufe ins frühe Erwachsenenalter‘ (LifE) wird aufgezeigt, dass es einer Gesamtschule im Vergleich zum dreigliedrigen Schulsystem nicht besser gelingt, für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen.“

Univ.-Prof. Dr. John Hattie u. a., Visible Learning. Auf den Punkt gebracht (2018), S. 53.

„If teachers target their level of instruction at, e.g. the median student in the group, a mixed group implies that the instruction level is too high for some and too low for others. In a streamed or ability-segregated group, teaching to the median student will suit a larger portion of the class.“

EENEE (Hrsg.), Patterns of school segregation in Europe (2021), Executive Summary, S. 2f.

„Ganz generell dürfte auch die große Leistungsheterogenität der Klassen ein Stressfaktor für die Lehrpersonen sein: Fast sechs von zehn Lehrkräften sehen das so, ca. 40 % von ihnen fühlen sich sogar sehr belastet dadurch.“

HS-Prof. Mag. Dr. Jörg Spenger u. a., Under pressure. Berufsvollzugsprobleme und Belastungen von Lehrpersonen. Eine empirische Studie (2019), S. 42.

„A curriculum without high aspirations or challenging content may cause disengagement among higher-achieving students. But a curriculum with overly ambitious aspirations and a high level of content may cause disengagement among low-performing students, who then risk falling further behind.“

OECD (Hrsg.), Curriculum Overload: A Way Forward (2020), S. 81.

Die weit verbreitete Existenz schulischer Vielfalt und deren Vorteile wurden erkannt und, selbst von Organisationen, die ihre Stimme dereinst gegen ein vielfältiges Angebot schulischer Wege erhoben haben, inzwischen oft zum Ausdruck gebracht.

Mag.ª Gudrun Pennitz
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung

gerne für Sie da:
gudrun.pennitz@my.goed.at

FOTO: PHOTONEWS.AT/GEORGES SCHNEIDER

GÖD
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

Resolution des GÖD-Vorstandes vom 28. Februar 2022

Die GÖD verurteilt aufs Schärfste den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine.

Russlands Militärangriff auf die Ukraine – einen unabhängigen und souveränen Staat – stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht und die Grundprinzipien dar, auf denen die regelbasierte internationale Ordnung beruht.

Wir erleben in Europa eine der dunkelsten Stunden seit Ende des Zweiten Weltkriegs. In unserer unmittelbaren Nachbarschaft herrscht erneut Krieg. Ob in der Ukraine oder in Russland – es sind vor allem die ArbeitnehmerInnen mit ihren Familien, die unter dem Krieg und seinen Folgen zu leiden haben. Gemeinsam mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung stehen wir an der Seite der ukrainischen Bevölkerung. Den Menschen dort gilt unsere ganze Solidarität. Ihnen droht durch den brutalen Völkerrechtsbruch des russischen Staatspräsidenten unendliches Leid. Russland provoziert mit der Eröffnung dieses Angriffskrieges sehenden Auges eine weitere Eskalation militärischer Gewalt, die jederzeit völlig außer Kontrolle geraten kann. Europa und die internationale Friedensordnung stehen am Rande des Abgrunds.

Die GÖD fordert Präsident Putin auf, die russischen Militäroperationen unverzüglich einzustellen und alle Streitkräfte und militärische Ausrüstung bedingungslos aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen, zu dem nach geltendem Völkerrecht auch die Autonome Republik Krim, die Stadt Sewastopol und die Regionen Donezk und Luhansk zählen. Russland trägt die volle Verantwortung für diesen Akt der Aggression sowie für die dadurch verursachte Zerstörung und den Verlust von Menschenleben.

Wir rufen die Europäische Union und all ihre Mitgliedstaaten dazu auf, sich solidarisch an die Seite der Menschen in der Ukraine zu stellen und ihnen alle Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen.

Die russische Föderation muss dazu gebracht werden, an den Verhandlungstisch zurückzukehren – auch wenn dafür scharfe wirtschaftliche Sanktionen erforderlich sind.

Die russische Staatsführung sollte sich darauf besinnen, dass niemand wirklich sicher ist, bevor es nicht alle sind. Militärische Machtdemonstrationen und die Androhung und Anwendung bewaffneter Gewalt münden in Tod und Elend.

Wir können die globalen Probleme von heute nur gemeinsam lösen. Dafür braucht es eine Politik der gesamteuropäischen Kooperation. Krieg ist keine Lösung!

T +43 1 534 54 - 0
F +43 1 534 54 239
E goed@goed.at
W www.goed.at
ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/Datenschutz

„Russlands Militärangriff auf die Ukraine – einen unabhängigen und souveränen Staat – stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht und die Grundprinzipien dar, auf denen die regelbasierte internationale Ordnung beruht.“

Aus der Resolution des GÖD-Vorstandes vom 28. Februar 2022

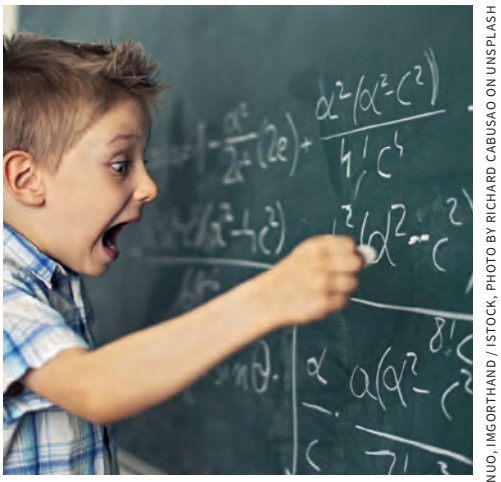

„Verantwortungsvolle Schulleitung braucht klare und stimmige Vorgaben VOR der medialen Verkündung neuer Freiheiten.“

HR Dir. Mag.ª Isabella Zins, BORG Mistelbach, Sprecherin der AHS-DirektorInnen Österreichs, PA der AHS- und BHS-DirektorInnen am 17.02.2022.

nachgeschlagen

„Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, dass der Anteil der in- und ausländischen Studierenden mit Eltern ohne akademischen Abschluss in Österreich mit 64 % vergleichsweise hoch ist.“

BMBWF (Hrsg.), Universitätsbericht 2020 (2021), S. 200.

„Gifted students are likely to underachieve and lose motivation when the school does not respond to their needs.“

Alexandre Rutigliano u. a., Policy approaches and initiatives for the inclusion of gifted students in OECD countries (2021), S. 48.

„Früher Schulabbruch ist unter Jugendlichen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch häufiger (11 %) als unter deutschsprachigen Jugendlichen (3 %).

BKA (Hrsg.), Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2021 (2021), S. 8.

FOTOS: FANGXIANUO, IMGORTHAND / ISTOCK, PHOTO BY RICHARD CABUSAO ON UNSPLASH

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort